

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11—13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16—19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
Arbeit und SozialesStubenring 1
1010 Wien

Beilagen

LAD-VD-9320/26

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 531 10 Durchwahl

Datum

20.793/5-2/1987

Dr. Grüner

2152

22. Sep. 1987

Betrifft

Bauern-Sozialversicherungsgesetz, 11. Novelle, Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert werden soll (11. Novelle zum B-SVG) mitzuteilen, daß keine grundsätzlichen Einwände erhoben werden. Hinsichtlich der finanziellen Regelungen wird allerdings auf die Stellungnahme der NÖ Landesregierung vom heutigen Tag, LAD-VD-9301/132, zur geplanten 44. Novelle des ASVG verwiesen.

Auf folgendes möchte die NÖ Landesregierung allerdings hinweisen: Der § 183 Abs. 3 sieht zur Zeit vor, daß der Versicherungsträger für jedes Bundesland am jeweiligen Sitz der Landesregierung eine Landesstelle errichten muß. Künftig soll der Sitz der Landesstelle aber durch die Satzung bestimmt werden dürfen. Im Hinblick auf die bevorstehende Übersiedlung der zentralen Landesdienststellen in die Landeshauptstadt St. Pölten sollten auch die Landesstellen der Sozialversicherungsträger dorthin verlegt werden. § 183 Abs. 3 sollte also unverändert bleiben.

- 2 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-9320/26

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

